

RS UVS Niederösterreich 1991/09/30 Senat-WU-91-021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1991

Rechtssatz

Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater sind nicht befugt, ihre Auftraggeber auch bei Verwaltungsbehörden zu vertreten. Vertretung gemäß §10 Abs3 AVG nicht zugelassen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at